



Rheinbach, 08.01.2024

Einladung
zur 11/11. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 18.01.2024 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Donate Quadflieg
Vorsitzende

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 18.01.2024

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Haushaltsberatungen 2024 | BV/2068/2023 |
| 2 | Personalbemessung im Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt | BV/2069/2023 |
| 3 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 4 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2068/2023

Freigabedatum:
04.01.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	18.01.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Haushaltsberatungen 2024**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorgelegten Jugendamtshaushalt für das Jahr 2024 zu.

Erläuterungen:

2.1. Allgemeine Informationen

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß §§ 70 ff SGB VIII ein sondergesetzlicher Ausschuss, der sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst. Hierzu gehört auch die Beratung des Budgets des städtischen Jugendamtes (s. auch § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach).

Im Rahmen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ bildet der Produkthaushalt die Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Jugendamtes.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Jugendhilfeausschusses insbesondere auch bei der Aufstellung des Haushaltes ist auf folgenden Umstand hinzuweisen: Der Jugendhilfeausschuss soll bei jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe vorher gehört werden. Von diesem Regelfall kann nur im Einzelfall mit einer entsprechenden Begründung abgewichen werden.

2.2 Informationen zu den einzelnen Ansätzen

Auf die beigelegte Anlage wird grundsätzlich Bezug genommen.

Nachfolgend werden einzelne Ansätze (ohne interne Verrechnungen und Personalausgaben) erläutert, sofern sie sich im Vergleich zum Ansatz 2023 in der Relation erheblich verändern.

Produktgruppe 06-01

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege

Produkt 06-01-01

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege

Bei dieser Produktgruppe wird die Leistung für das einzelne Kind betrachtet. Da im Bereich der Tageseinrichtungen in Rheinbach nur institutionelle Förderungen erfolgen, ist hier ausschließlich die Tagespflege berücksichtigt.

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
4141100	Zuweisung zur Förderung von Kindern in Tagespflege	ALT: 159.000 NEU: 163.000	158.702
4321135	Kostenbeitrag Tagespflege	248.600	269.000
5331105	Förderung von Kindern in Tagespflege	ALT: 1.361.000 NEU: 1.394.000	1.361.000

Begründung:

4141100 Zuweisung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Diese Änderung ergibt sich aus der im Dezember 2023 festgelegten Erhöhung der Pauschalen gem. § 37 KiBiz NRW für das Kindergartenjahr 2024/2025 um 9,65% (Ausnahme: Mietzuschuss steigt um 6,31 %)

4321135 Kostenbeitrag Tagespflege

Geringere Einnahmen, da weniger Kindertagespflegeplätze zur Verfügung stehen

5331105 Förderung von Kindern in Tagespflege

s.o. unter 4141100

Produktgruppe 06-02 Jugendarbeit

Produkt 06-02-01 Jugendarbeit

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
5318070	Zuschüsse für Jugendfahrten, Wanderungen, Lager	18.000	15.000

Begründung:

Mit Änderung der Förderrichtlinien wurden auch die Fördersätze erhöht und zusätzlich werden Zuschüsse für ortsfremde Kinder gewährt, daher ergibt sich die Erhöhung

Produktgruppe 06-03

sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

06-03-01

Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
5331122	Koordinierungsst. Netzwerk Kinderschutz - LKiSchG	15.000	0
5331130	Leistungen der Jugendsozialarbeit	40.000	45.000
5331140	Förderung zur Erziehung in der Familie	50.000	70.000

Begründung:

5331122 Koordinierungsst. Netzwerk Kinderschutz – LKiSchG

Sach- und Dienstleistungskosten für die Erfüllung der neuen, im Landeskinderschutzgesetz verankerten Aufgabe

5331130 Leistungen Jugendsozialarbeit

Ansatz in 2023 zu hoch kalkuliert

5331140 Förderung Erziehung in d. Familie

Rückgang der Fallzahlen in Mutter-Kind Einrichtungen

06-03-02**Hilfe zur Erziehung, Eingliederungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen**

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
4221040	Kostenerstattung anderer Sozialleistungsträger	40.000	25.000
4481095	Erstattungen zur Hilfe zur Erziehung	500.000	200.000
4481096	Belastungsausgleich für Kinderschutz ü.ö. Träger	141.000	91.450

Begründung:

4221040 Kostenerstattung anderer Sozialleistungsträger**4481095 Erstattungen zur Hilfe zur Erziehung**

Bei beiden Sachkonten ist die Erhöhung von den Fallzahlen abhängig.

4481096 Belastungsausgleich für Kinderschutz ü.ö. Träger

Im Rahmen der „Konnexität“ erhalten die örtlichen Jugendämter Kompensationsleistungen für die Übernahme der neuen Aufgabe

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
5331150	Hilfe zur Erziehung	420.000	460.000
5331160	Ambulante Eingliederungshilfe	700.000	540.000
5332110	stationäre Hilfe zur Erziehung	2.000.000	1.600.000
5332120	stationäre Eingliederungshilfe	150.000	75.000

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich aus der aktuellen Entwicklung der Hilfefälle bzw. allg. Kostensteigerungen.

Die Ausgaben bei der „Ambulanten Eingliederungshilfe“ erhöhen sich erneut: Wie bereits in der Vergangenheit dargestellt, ist dies in erster Linie auf die steigende Zahl der Schulbegleitungen zurückzuführen (Kosten ca. 50.000 € bis 65.000 € jährlich pro Fall).

06-03-04**Unterhaltsvorschussleistungen**

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
4211020	Übergeleitete Anspr. gegen Unterhaltsverpflichtete	160.000	200.000
4211025	Rückzahlung von Unterhaltsvorschussleistungen	12.000	5.000
4481090	Erstattungen für Leistungen nach dem UVG	483.000	455.000
5331310	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	690.000	650.000

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich aus den aktuellen Fallzahlen sowie aus der Erhöhung des Unterhaltsvorschusses pro Fall

Produktgruppe 06-04-01**Tageseinrichtungen für Kinder**

Bei dieser Produktgruppe werden sowohl Erträge und Aufwendungen für die eigenen Tageseinrichtungen als auch für die Tageseinrichtungen Dritter veranschlagt.

Auf folgende Änderungen ist gesondert hinzuweisen:

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
4140040	Zuschüsse vom Bund zu Personalkosten	0	4.890
4141010	Landeszufwendung für die Durchführung v. Sprachkursen	ALT: 76.400 NEU: 80.900	71.301
4141080	Zuweisungen für die Betriebskosten d. KiTa-Einr.	ALT: 4.203.000 NEU: 4.290.000	4.109.300
4141140	Zuweisungen für Familienzentren	ALT: 86.210 NEU: 88.400	81.900
4141900	Übrige Landeszuwendungen	782.995	573.844
4321130	Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen	744.000	870.160
4482105	Erstattung interkom. Ausgleich	11.000	18.000

Kontonummer	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023
5281990	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	4.600	1.800
5291990	Übrige Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.800	20.800
5318130	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger	ALT: 7.016.000 NEU: 7.192.000	6.700.000
5318135	Sonstige Zuschüsse an freie Träger	ALT: 394.800 NEU: 412.000	370.000
5318140	Weiterleitung Zuschüsse „Familien-Zentrum“/„ZDI“	ALT: 64.323 NEU: 66.300	61.425
5318160	Weiterleitung Zuschüsse Sprachförderung	ALT: 16.354 NEU: 17.100	15.300
5412050	Aus-/Fortbildung /Umschulung	14.400	20.000

Begründung:

4140040 Zuschüsse vom Bund zu Personalkosten

Derzeit ist keine Stelle „Praxisintegrierte Ausbildung für Kinderpfleger*in“ besetzt. Somit erfolgt auch keine Bezuschussung

4141010 Landeszuwendung für die Durchführung v. Sprachkursen

4141080 Zuweisungen für die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen

4141140 Zuweisungen für Familienzentren

5318130 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger

5318135 sonstige Zuschüsse an freie Träger

5318140 Weiterleitung Zuschüsse „Familienzentrum“/„ZDI“

5318160 Weiterleitung Zuschüsse Sprachförderung

Die Veränderungen der Zuschusshöhen sowohl bei Erträgen als auch bei Aufwendungen ergeben sich aus den aktuellen Belegungen der Kitas, den Planungen hinsichtlich der voraussichtlichen Belegung der Einrichtungen für das Kindergartenjahr 2024/25 und die regelmäßige Erhöhung der Pauschalen. Die Ansätze „NEU“ resultieren aus der im Dezember 2023 festgelegten, in dem Umfang nicht einkalkulierten Erhöhung der Pauschalen gem. § 37 KiBiz NRW für das Kindergartenjahr 2024/2025 um 9,65% (Ausnahme: Mietzuschuss steigt um 6,31 %).

4141900 übrige Landeszuwendungen

Hierbei handelt es sich um Zuwendungen des Landes für entgangene Elternbeiträge für das 2. beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung und den Landeszuschüssen für Kitahelfer*innen (früher Alltagshelfer)

4321130 Elternbeiträge für Kita-Einrichtungen

Der Ansatz 2023 war zu hoch (vorläufige Höhe der Elternbeiträge 2023 ca. 700.000 €)

4482105 Erstattung interkommunaler Ausgleich § 49 KiBiz

Die Betreuung von Rheinbacher Kindern in wohnortfremden Kindertageseinrichtung hat sich verringert, daher ist auch der Haushaltsansatz zu reduzieren

5281990 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen

Die Erhöhung des Ansatzes (Kosten für Frühstück) wird über Spenden gegenfinanziert.

5291990 übrige Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Die in 2023 veranschlagten Kosten für eine Elternbefragung fallen 2024 nicht mehr an

5412050 Aus-/Fortbildung/Umschulung

Der Ansatz wurde entsprechend dem aktuellen Bedarf angepasst

In der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht sind die Investitionen nicht enthalten.

Für investive Mittel 2024 ist **bisher ein Ansatz in Höhe von 41.000 €** vorgesehen für:

Konto 0813020: Zugang BGA KiTa Lummerland			investiv
1	Kinder-Sitzgarnitur	Für Außenbereich	1.500
1	Bauwagen	Rückzugsbereich	2.200
2	Indianertipis	Spielbereich	1.800
Konto 0813020: Zugang BGA KiTa Stadtpark			investiv
1	Ruhehäuschen	Rückzugsort Außengelände	1.500

Konto 0813020: Zugang BGA KiTa Hopsala			investiv
3	Robhoc Tisch-Sets	Mobil nutzbar	6.000
1	Federwippe	Außenbereich	1.000
1	Bauwagen	Außenbereich	2.000
1	Soundanlage	Veranstaltungen u.ä.	1.500
1	Spielgerät	Außenbereich	20.000
			37.500

Unvorhergesehenes: 3.500

Gesamt Invest 2024	41.000
---------------------------	---------------

Produktgruppe 06-05-01
Einrichtungen der Jugendarbeit

In der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht sind die Investitionen nicht enthalten.

Für 2024 ist ein Ansatz in Höhe von **28.000 €** für investive Beschaffungen berücksichtigt.

Anlagen:

Hpl 2024 Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2069/2023

Freigabedatum:
04.01.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	18.01.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: Personalbemessung im Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Mittelbereitstellung im Rahmen „Personalaufwand“ erforderlich
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Verfahrensweise der Personalbemessung sowie dem Ergebnis der Personalbemessung im Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt zu.

Erläuterungen:

Mit der weitreichenden Reform des achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) Ende des Jahres 2021 wurde eine verpflichtende Personalbemessung für das Gesamt aller Jugendämter festgeschrieben.

Im §79 Abs. 3 heißt es:“ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter [. . .] zu sorgen. Hierzu gehört eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“ (§79, Abs. 3, SGB VIII)

Die Rechtsvorschrift schreibt zwei Aspekte vor. Zum einen ist dies die Verpflichtung auf eine ausreichende, dem Bedarf entsprechende Personalausstattung im Gesamt des Jugendamtes. Zum anderen kann die Personalbemessung nicht mehr durch Schätzung oder andere einseitigen Bemessungsfaktoren erfolgen.

So ist es entsprechend notwendig die Bemessung des Personals im Jugendamt sowohl am Bedarf auszurichten und auskömmlich zu gestalten als auch ein Verfahren anzuwenden, das der vom Gesetzgeber festgelegten Bedarfsdeterminierung entsprechen muss.

Im Jugendamt Rheinbach erfolgte die Personalbemessung mit einem Verfahren, welches das Bayerische Landesjugendamt im Jahr 2013 für seine Jugendämter, gemeinsam mit dem Institut für Sozialplanung und Organisation (InSO) mit Sitz in Essen, entwickelte. Die bayerische Landesregierung war hier vor der Bundesgesetzgebung tätig und das auch bei uns in Rheinbach angewendete Verfahren wird in Bayern mittlerweile flächendeckend eingesetzt. Mit der bereits erwähnten Einführung der bundesweiten gesetzlichen Verpflichtung zu einer Personalbemessung im §79 SGB VIII kann man feststellen, dass dieses in Bayern etablierte Verfahren mittlerweile der „Goldstandard“ bei der Personalbemessung bundesweit ist. Ein anderes Verfahren, das die erläuterten Aspekte der gesetzgeberischen Intention (verfahrensbasiert und bedarfsorientiert) erfüllt, ist zurzeit bundesweit nicht ersichtlich.

Insofern bedienen wir uns hier des bundesweit anerkanntesten Verfahrens.

Grundlage dieser Personalbemessung sind Verfahren der arbeitswissenschaftlichen Organisationslehre. Dabei ist es ein Kernpunkt, die Arbeitsvorgänge in Teilbereiche (Kernprozesse) zu differenzieren, um einzelne Arbeitsschritte (Teilprozesse) organisatorisch und zeitmäßig zu erfassen. Diese Erfassung ist dann Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Arbeitsabläufe sowie der erforderlichen Zeit- und damit Personalressourcen.

Die Definition der einzelnen Arbeitsschritte ist gleichzeitig auch die Festlegung der Qualität der Arbeitsabläufe und somit die Grundlage für die am Bedarf orientierte Personalbemessung.

Für das Jugendamt Rheinbach wurden entsprechend für das Handlungsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes 14 Kernprozesse mit insgesamt 51 Teilprozessen festgelegt.

Die jeweiligen Teilprozesse wurden dann mit Tätigkeitsbeschreibungen und Bearbeitungszeiten hinterlegt. In einem weiteren Schritt wurden dann die Arbeitsmengen (Fallzahlen) erhoben und in Bezug zu der Ermittelten Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft gesetzt. Zu den ermittelten Bearbeitungszeiten am Klient kommen dann noch die erforderlichen Rüstzeiten.

So ergab sich für die bedarfsgerechte, personelle Ausstattung des Sachgebietes ASD ein Personalbedarf von 7,3 Vollzeitäquivalenten.

Genaue Erläuterungen zum Verfahren und zum Ergebnis wird die Verwaltung des Jugendamtes in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses anhand eines Vortrages geben.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung JHA 18.01.2024	2
--------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Haushaltsberatungen 2024	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2068/2023	4
TOP Ö 2 Personalbemessung im Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2069/2023	12